

S. 239 / Nr. 39 Familienrecht (d)

BGE 56 II 239

39. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juli 1930 i. S. Hort gegen Gemeinderat von Wölflinswil.

Seite: 239

Regeste:

Entmündigungsverfahren:

Altrechtliche Bevormundungen können nicht deswegen aufgehoben werden, weil sie in einem dem neuen Rechte nicht entsprechenden Verfahren zustandegekommen sind. Art. 14 SchIT. (Erw. 1).

Die sachliche Zuständigkeit kantonaler Rekursinstanzen ist kantonales Recht. Art. 86 OG. (Erw. 2).

Beiratschaft, Art. 396 ZGB:

Wesen und Voraussetzungen der sog. Mitwirkungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 und der sog. Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2. Unzulässigkeit der Verbindung beider Beiratschaftsarten. (Erw. 3).

Aus dem Tatbestand:

A. - Johann Hort, geboren 1865, wurde im Jahre 1901 wegen Geistesschwäche bevormundet. In den Jahren 1906, 1910 und 1914 verlangte er die Aufhebung der Vormundschaft; das Begehren wurde aber jedes Mal abgewiesen.

Der Geisteszustand Horts machte mehrmals Aufenthalte in Nervenheilstätten notwendig. Seit 1914 war er nicht mehr interniert. Erst in letzter Zeit begab er sich freiwillig in die Anstalt Gnadenthal, die nach den Akten ein Heim für alte und gebrechliche Leute ist.

B. - Im Jahre 1929 stellte Hort neuerdings das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft mit der Begründung, er habe seit 1914 an keinen geistigen Störungen

Seite: 240

mehr gelitten, sich seither den Lebensunterhalt selbst verdient und sogar Ersparnisse gemacht.

Das Bezirksgericht Laufenburg wies, das Begehren nach Einholung eines Gutachtens des Bezirksarztes ab, worauf Hort eine Beschwerde an das Obergericht einreichte. Darin nahm er den Standpunkt ein, die Geistesschwäche sei seinerzeit entgegen der Vorschrift von Art. 261 des aarg. bürgerl. Gesetzbuches ohne psychiatrisches Gutachten festgestellt worden und die Entmündigung schon deswegen ungültig. Durch sein Verhalten seit der letzten Internierung habe er sodann bewiesen, dass er die Fähigkeit zu richtiger Verwaltung des Vermögens besitze.

C. - Das Obergericht hob die Vormundschaft durch Entscheid vom 2. Mai 1930 auf und ordnete dafür eine Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 u. 2 ZGB an.

D. - Gegen das Urteil des Obergerichtes reichte Hort rechtzeitig zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ein mit dem Antrage, die Beiratschaft sei aufzuheben, eventuell sei bloss eine Mitwirkungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 ZGB anzuordnen. Zur Begründung wird ausgeführt, der schon vor der Vorinstanz beanstandete Mangel im Entmündigungsverfahren sei nie geheilt worden; auch der diesmal beigezogene Bezirksarzt sei kein Psychiater. Manifeste Symptome einer Geisteskrankheit seien nach dem Gutachten überdies nicht feststellbar. Der Bezirksarzt hege lediglich Befürchtungen für die Zukunft. Solche Befürchtungen treffen aber auf alle Menschen zu, und es gehe nicht an, eine Person deswegen zu bevormunden oder unter Beiratschaft zu stellen.

In einer nachträglichen Eingabe macht der Beschwerdeführer noch geltend, dass die Anordnung einer Beiratschaft gemäss Art. 61 Abs. 2 des aarg. EG z. ZGB eine Administrativmassnahme sei und deshalb dem Obergericht nicht zustehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 374 Abs. 2 ZGB darf wegen Geisteskrankheit

Seite: 241

oder Geistesschwäche nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen entmündigt werden. Zu Unrecht erblickt aber der Beschwerdeführer darin, dass ein solches Gutachten bei der Entmündigung im Jahre 1901 nicht eingeholt worden ist, einen Grund für deren Aufhebung. Zwar schreibt Art. 14 SchIT vor, dass Bevormundungen, die nach dem bisherigen, kantonalen Rechte ausgesprochen worden sind, jedoch nach dem neuen, eidgenössischen Rechte nicht zulässig wären, aufzuheben seien. Damit ist jedoch nur der Fall gemeint, wo der Entmündigungsgrund des kantonalen Rechtes, auf den die Entmündigung gestützt wurde, vom eidgenössischen Recht nicht mehr als solcher anerkannt ist. Dagegen hat die erwähnte Übergangsbestimmung nicht den Sinn, dass auch

diejenigen Entmündigungen aufzuheben seien, welche in einem dem neuen, eidgenössischen Rechte nicht entsprechenden Verfahren zustande gekommen sind.

2.- Die Vorinstanz hat entschieden, dass an Stelle der bisher bestehenden und vom Bezirksgericht bestätigten Vormundschaft eine Beiratschaft zu treten habe. Das war in verfahrensrechtlicher Hinsicht vom Standpunkt des Bundesrechtes aus nicht unzulässig. Es konnte auf diese Weise ein zweites Verfahren vermieden werden, das sonst notwendig geworden wäre, um diese von der Rekursinstanz als angemessen befundene, die Handlungsfähigkeit weniger weit einschränkende Massnahme zu treffen. Ob der Rekursinstanz nach dem kantonalen Rechte die Zuständigkeit hiefür fehlte, wie der Beschwerdeführer behauptet, kann vom Bundesgericht nicht nachgeprüft werden (Art. 86 O(~)).

3.- Zu untersuchen bleibt, ob die sachlichen Voraussetzungen für die angeordnete Beiratschaft gegeben sind. Die Vorinstanz stellt in dieser Beziehung fest, dass die frühere Geisteskrankheit des Beschwerdeführers in latenter Zustand heute noch vorhanden sei und dass dieselbe beim vorgerückten Alter des Beschwerdeführers seine Leistungsfähigkeit im allgemeinen und speziell seine

Seite: 242

Fähigkeit zur Vermögensverwaltung immer mehr beeinträchtigen werde. Diese Feststellung stützt sie auf ein Gutachten des Bezirksarztes, der mangels gegenteiliger Anhaltspunkte als Sachverständiger im Sinne von Art. 374 ZGB gelten muss, sowie auf medizinische Literatur (BLEULER, Lehrbuch der Psychiatrie). Demgegenüber kann der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit 1914 nicht mehr interniert gewesen ist und sich seither selber durchgebracht hat, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Es wird dadurch höchstens dargetan, dass sich inzwischen keine üblen Folgen der vorhandenen Geisteskrankheit gezeigt haben, nicht aber, dass er zur Zeit imstande ist, die Besorgung seiner finanziellen Angelegenheiten selbst an die Hand zu nehmen. Wenn somit an der Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu zweifeln ist, so fragt sich nur noch, ob eine blosser Mitwirkungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 ZGB genügt oder ob eher eine Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 anzuordnen ist oder ob endlich, wie die Vorinstanz entschieden hat, beide Massnahmen miteinander zu verbinden sind.

Das Gesetz bestimmt in Art. 395 lediglich allgemein, dass eine Beiratschaft dann zu verfügen ist, wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit notwendig erscheint. Die besondern Voraussetzungen der beiden Beiratschaften und ihrer Verbindung sind deshalb aus den Wirkungen abzuleiten, welche sie auf die Handlungsfähigkeit der Person ausüben. Die Mitwirkungsbeiratschaft hat zur Folge, dass der Verheiratete die in Art. 395 Abs. 1 aufgezählten Geschäfte nicht mehr ohne Zustimmung des Beirates vornehmen kann. Inbezug auf alle andern Handlungen bleibt er frei. Hieraus ergibt sich, dass diese Beiratschaft für solche Personen bestimmt ist, welche zur Verwaltung ihres Vermögens und im allgemeinen auch zu Handlungen dispositiver Natur, nicht aber zu den besonders

Seite: 243

wichtigen und gefährlichen Geschäften des Art. 395 Abs. 1 als befähigt erachtet werden. (Dabei ist gleichgültig, ob Unfähigkeit zu allen oder nur zu einzelnen der dort angeführten Geschäfte angenommen werden muss.) - Durch die Verwaltungsbeiratschaft ihrerseits wird der betreffenden Person die Verwaltung ihres Vermögens entzogen und dem Beirat übertragen, der im entsprechenden Umfange auch die Vertretung des Verheirateten erhält. Der Verheiratete selbst behält nur mehr die Verfügung über die Einkünfte, sei es aus dem Vermögen, sei es aus seiner Arbeit. Den Vermögensertrag hat ihm der Beirat nach Abzug der für die Erhaltung des Vermögens notwendigen Aufwendungen und anderer Unkosten auszuliefern. Hiemit ist gesagt, dass der gemäss Art. 395 Abs. 2 Verheiratete über die Substanz seines Vermögens nicht mehr gültig verfügen kann. Das schliesst nicht aus, dass er Verpflichtungsgeschäfte eingeht und zwar auch solche nach Art. 395 Abs. 1 (übereinstimmend KAUFMANN, Kommentar Art. 395 N. 68). Er haftet dafür aber nicht mit der Vermögenssubstanz, sondern ausschliesslich mit den Einkünften. Es verhält sich damit nicht anders als mit dem Sondergut, das dem Bevormundeten gemäss Art. 414 ZGB zur freien Verfügung überlassen ist. Wie weit die Einkünfte dem Zugriffe der Gläubiger offen stehen, hängt davon ab, ob man sie als Nutzniessung im Sinne von Art. 93 SchKG ansprechen will. Ist das der Fall, so sind sie nur so weit pfändbar, als der Schuldner und seine Familie ihrer für den Unterhalt nicht notwendig bedürfen. Diese Frage der Anwendbarkeit von Art. 93 SchKG ist aber nicht hier zu entscheiden. Sie spielt im vorwürfigen Zusammenhange auch keine massgebende Rolle. Es folgt vielmehr auf jeden Fall aus den übrigen Darlegungen, dass die Verwaltungsbeiratschaft dort am Platze ist, wo einer Person ohne Gefahr für ihre materielle Existenz die Verfügung über die Vermögenssubstanz nicht überlassen werden kann. Das wird hauptsächlich dann zutreffen, wenn unvernünftige Vermögensverwaltung

Seite: 244

vorliegt, die aber noch nicht unmittelbar die Gefahr der Verarmung begründet. - Die Mitwirkungs- und die Verwaltungsbeiratschaft miteinander zu verbinden, wäre an sich möglich. Diese Massnahme würde sich aber in der Wirkung auf die Handlungsfähigkeit so sehr der Entmündigung nähern, dass sich ihre Voraussetzungen mit denjenigen der Entmündigung praktisch decken müssten. Wo die Mitwirkungs- und die Verwaltungsbeiratschaft zusammen angeordnet werden könnten, wird daher sozusagen immer auch die Entmündigung möglich sein. Dann ist aber der letztern schon wegen der Komplikation der Vorzug zu geben, welche darin bestehen würde, dass der Beirat bei gewissen Geschäften nur zur Mitwirkung, bei andern zur Vertretung berufen wäre.

Im vorliegenden Falle ist die Vorinstanz selbst davon ausgegangen, dass es sich lediglich darum handle, den Beschwerdeführer vor der unzweckmässigen Verausgabung seines kleinen Kapitals zu bewahren, dass ihm aber der freie Genuss der Zinsen ohne Bedenken zugestanden werden könne. Hiefür ist nach dem eben Ausgeführten die Verwaltungsbeiratschaft gegeben. Bei dieser wollte es nach der eindeutigen Begründung ihres Urteils ohne Zweifel auch die Vorinstanz bewenden lassen; dass im Dispositiv auch von der Mitwirkungsbeiratschaft die Rede ist, beruht offensichtlich auf einem Versehen. Die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers noch weiter einzuschränken, als es durch die Verwaltungsbeiratschaft geschieht, besteht in der Tat keine Veranlassung, abgesehen davon, dass dafür nicht die Verbindung der beiden Beiratschaftsarten, sondern die von der Vorinstanz selbst aufgehobene Vormundschaft in Betracht käme. Andererseits genügt es für den genannten Zweck auch nicht, eine Mitwirkungsbeiratschaft anzuordnen, wie der Beschwerdeführer eventuell beantragt; denn das Kapital könnte auch durch andere Handlungen, als diejenigen, für welche Art. 395 Abs. 1 die Mitwirkung des Beirates vorsieht, gefährdet werden.

Seite: 245

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen